



An den Grossen Rat

14.5060.02

ED/P145060

Basel, 30. April 2014

Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2014

Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk betreffend der «Anspruchsberechtigung bei der Tagesbetreuung in Übergangssituationen wie Arbeitslosigkeit oder Stellenwechseln von Eltern»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In der Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) sind die Anspruchsvoraussetzungen für Beiträge des Kantons und der Gemeinden unter §14 und §1 klar geregelt. Sind nun Eltern, welche diese Voraussetzungen erfüllen, von einem Stellenverlust betroffen, stellen sich verschiedene Fragen betreffend der Anspruchsberechtigung. Neben der finanziellen Situation der Eltern gilt es auch das Kindeswohl zu beachten. Es ist zu befürchten, dass ein Kind wegen einer kurzfristigen oder vorübergehenden Arbeitslosigkeit eines Elternteils aus dem gewohnten Umfeld eines Tageshorts herausgenommen wird und sein gewohntes Umfeld verliert.

Daher bitte ich die Regierung, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die Übergangssituation bei Arbeitslosigkeit gelöst bzw. ab wann genau erlischt die Anspruchsberechtigung?
2. Gibt es eine Frist zwischen zwei Anstellungen wenn ein Elternteil zum Beispiel für 4 Monate arbeitslos wird?
3. Wird zwischen Haupt- und Nebenverdienst sowie Voll- und Teilzeitstellen von Mann und Frau bei den Fristen unterschieden?
4. Gibt es eine Härtefallregelung aufgrund spezieller Situationen?
5. Wie muss sich eine konkrete Situation präsentieren, damit §15 c) zur Anwendung kommt?
6. Mit welchen Massnahmen wird ein allfälliger Missbrauch verhindert?
7. Hat sich die bisherige Praxis bewährt oder besteht Handlungsbedarf für eine Anpassung?
8. Könnte der Regierungsrat sich vorstellen wie in Bern, Eltern in Anstellungslosigkeit jenen gegenüber Arbeitenden Eltern bezüglich Mitfinanzierung gleichzustellen?

Kerstin Wenk“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Anspruchsberechtigung auf Seiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (im Folgenden Eltern genannt) für Beiträge an die Tagesbetreuung ihrer Kinder wird in § 15 der Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008 geregelt. Beiträge an die Tagesbetreuung werden gewährt, wenn die Eltern erwerbstätig sind, eine anerkannte Ausbildung besuchen, sich eine starke physische oder psychische Beeinträchtigung abzeichnet oder Aufgaben im sozialen oder öffentlichen Bereich wahrgenommen werden. Im zweiten Absatz wird festgehalten, dass der Beitrag des Kantons oder der Gemeinden in einem angemessenen Verhältnis zu den oben genannten Voraussetzungen stehen muss.

Die Fachstelle Tagesbetreuung überprüft die Anspruchsberechtigung bei Neueintritten sowie regelmässig im Rahmen von Neuberechnungen und garantiert mit dieser Kontrolle, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. In Familien mit Kleinkindern gibt es oft Veränderungen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit und nicht jede vorübergehende Veränderung soll unweigerlich zu einer Anpassung der familienergänzenden Kinderbetreuung führen. Wie die Antragstellerin festhält, orientiert sich die familienergänzende Tagesbetreuung gemäss § 1 Abs. 2 TBV am Wohl der Kinder und den Bedürfnissen der Eltern sowie der Arbeitgebenden. Dies bedeutet, dass unnötige Beziehungsabbrüche vermieden werden sollen. Beiträge des Kantons an die familienergänzende Tagesbetreuung werden aus diesem Grund erst eingestellt, wenn sich längerfristig keine Veränderung abzeichnet. Bei Bedarf kontaktiert die Fachstelle Tagesbetreuung die Institutionsleitungen, um sicherzustellen, dass mit der Einstellung der Beitragszahlungen keine Gefährdung des Kindeswohls einhergeht.

2. Beantwortung der Fragen

1. Wie ist die Übergangssituation bei Arbeitslosigkeit gelöst bzw. ab wann genau erlischt die Anspruchsberechtigung?

Wird ein Elternteil erwerbslos, wird die Betreuung während sechs Monaten im gleichen Betreuungsumfang weitergeführt, sofern die Eltern dies wünschen. Anschliessend wird die Betreuung für weitere sechs Monate auf das Betreuungsminimum (im Vorschulalter 40% oder zwei ganze Tage) reduziert. Wird nach Ablauf dieser Zeit keine neue Voraussetzung erfüllt (z.B. keine neue Stelle, kein Zwischenverdienst, keine Ausbildung, keine Bestätigung einer Beeinträchtigung), wird die Beitragszahlung nach insgesamt zwölf Monaten beendet.

2. Gibt es eine Frist zwischen zwei Anstellungen, wenn ein Elternteil zum Beispiel für vier Monate arbeitslos wird?

Bei Erwerbslosigkeit werden während sechs Monaten im gleichen Umfang Beiträge für die Tagesbetreuung der Kinder ausgerichtet. Haben Eltern nach Ablauf dieser Zeit einen Arbeitsvertrag in Aussicht, wird die Frist entsprechend verlängert.

3. Wird zwischen Haupt- und Nebenverdienst sowie Voll- und Teilzeitstellen von Mann und Frau bei den Fristen unterschieden?

Gemäss § 15 Abs. 2 TBV muss der Beitrag des Kantons oder der Gemeinden in einem angemessenen Verhältnis zu den Beitragsvoraussetzungen stehen. Der Umfang der Erwerbstätigkeit wird bei der Bemessung des Betreuungsumfangs berücksichtigt. Dabei wird der Erwerbsumfang beider Elternteile zusammengerechnet (bei Alleinerziehenden Erwerbsumfang einer Person) und maximal 20% zusätzlich für Wegzeiten zugerechnet. Es spielt somit keine Rolle, ob Mann oder Frau und Voll- oder Teilzeitarbeit. In Einzelfällen, z.B. bei Stundenlohnarbeiten oder sehr langen Arbeitswegen, können höhere Wegzeiten berücksichtigt werden.

Arbeiten beispielsweise die Frau 80% und der Mann 60%, so ergibt das zusammen ein Pensum von 140%. Zusätzlich einer Wegzeit von 20% ergibt das 160%. In diesem Fall können Beiträge für eine Kinderbetreuung von maximal 60% gewährt werden.

4. Gibt es eine Härtefallregelung aufgrund spezieller Situationen?

In speziellen Situationen kann immer das Gespräch mit der Fachstelle Tagesbetreuung gesucht werden. Familien, bei welchen eine Indikation durch eine Fachstelle (insbesondere Kinder- und Jugenddienst, Zentrum für Frühförderung oder Schulpsychologischer Dienst) vorliegt oder mittels ärztlicher Zeugnisse bestätigt wird, dass die Eltern nicht in der Lage sind, die Kinderbetreuung vollumfänglich zu gewährleisten, sind von einer Einstellung der Beitragszahlungen nicht betroffen. Bei Bedarf nimmt die Fachstelle Tagesbetreuung Rücksprache mit den Institutionsleitungen.

5. Wie muss sich eine konkrete Situation präsentieren, damit § 15 c) zur Anwendung kommt?

Eltern, die ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen gemäss § 15 Abs. 1 lit. c TBV nicht vollumfänglich selber betreuen können, brauchen ein ärztliches Attest (ohne Diagnose). Im Attest muss bestätigt werden, dass Eltern «Entlastung» brauchen oder nicht in der Lage sind, «die Kinderbetreuung vollumfänglich zu gewährleisten». Im Attest werden in der Regel der erforderliche Betreuungsumfang und eine Zeitdauer festgehalten.

6. Mit welchen Massnahmen wird ein allfälliger Missbrauch verhindert?

Die Fachstelle Tagesbetreuung hat für die Beitragsberechnung Zugang zu den Steuerdaten sowie zu Sozialbezügen im Rahmen des Basler Informationssystems Sozialbeiträge (BISS) und überprüft die Angaben bei Neueintritten sowie regelmässig im Rahmen von Neuberechnungen.

7. Hat sich die bisherige Praxis bewährt oder besteht Handlungsbedarf für eine Anpassung?

Die bisherige Praxis hat sich bewährt und es wurde ein gutes Mass gefunden, um unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben situationsbezogen reagieren zu können und unnötige Betreuungsabbrüche zu verhindern.

8. Könnte der Regierungsrat sich vorstellen wie in Bern, Eltern in Anstellungslosigkeit jenen gegenüber arbeitenden Eltern bezüglich Mitfinanzierung gleichzustellen?

In der Stadt Bern sind erwerbslose Eltern nur anspruchsberechtigt, wenn sie bei der RAV angemeldet sind. Das System in Basel-Stadt ist flexibler und ermöglicht es, auch auf Einzelfälle einzugehen. So können beispielsweise Wiedereinsteigende ihr Kind während maximal sechs Monaten in einem Betreuungsumfang von 40% betreuen lassen.

Aus Sicht des Regierungsrats hat sich die bisherige Praxis in Bezug auf die Anspruchsberechtigung bei der Tagesbetreuung in Übergangssituationen wie Arbeitslosigkeit oder Stellenwechseln der Eltern bewährt. Das Vorgehen orientiert sich am Wohl und den Bedürfnissen der Kinder, der Eltern sowie den Bedürfnissen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Es wurde ein gutes Mass gefunden, um unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben situationsbezogen reagieren zu können mit dem Ziel, unnötige Betreuungsabbrüche für das Kind zu vermeiden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin